



Brüssel, den 3. Juni 2019  
(OR. en, it)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0153(COD)**

---

---

9421/19  
ADD 1

CODEC 1103  
JAI 550  
MIGR 76  
FRONT 191  
RELEX 512  
COMIX 275

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Schaffung eines europäischen Netzes von  
Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung)  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärung

---

### **Erklärung Italiens**

Italien unterstützt zwar die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung, möchte jedoch seiner Besorgnis über die künftige Umsetzung der Bestimmung Ausdruck verleihen, nach der das Europäische Parlament Zugang zu der elektronischen Plattform für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erhält.

Die genannte Plattform enthält zwar keine personenbezogenen Daten, umfasst aber eine Reihe von Informationen (Stärke der Migrationsströme, gewählte Routen, Altersgruppen von Migranten, Geschlecht, unbegleitete Minderjährige, Vorgehen der Menschenhändler), die nicht nur für die Berichterstattung des Lenkungsausschusses genutzt werden können, sondern auch dazu, mögliche Untersuchungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusung einzuleiten oder zu verstärken. Der Zugang zu Daten dieser Art könnte die Polizeiarbeit beeinträchtigen.

Es könnte auch sein, dass strategische Informationen auf die Plattform hochgeladen werden, deren Verbreitung die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates mit den betreffenden Drittländern negativ beeinflussen könnte.

Der geplante Zugang für das Europäische Parlament (ohne konkrete Angabe, wer Zugang erhalten soll) soll vom Lenkungsausschuss des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen geregelt werden. Es ist wünschenswert, dass die inhaltliche Abgrenzung – d. h. die Bestimmung der Bereiche der Plattform und folglich der Art von dort verfügbaren Informationen und Daten, zu denen das Europäische Parlament Zugang erhält – künftig so erfolgt, dass die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei nicht gefährdet werden; dies lässt das Vorrecht des Europäischen Parlaments unberührt, stets und umfassend über alle Abordnungen im Rahmen des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen informiert zu werden und vom Lenkungsausschuss angenommene Programmdokumente zu erhalten.

Italien möchte daher klarstellen, dass der dem Europäischen Parlament durch diese Verordnung gewährte Zugang keinen Präzedenzfall für etwaige künftige Versuche darstellen sollte, dem Parlament Inspektions- und Kontrollbefugnisse über die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei zu übertragen.

---